

FEUER - Indirekte Blitzschäden - F164

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 der AFB sind auch Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags an folgenden Sachen versichert:

- Gesamte Elektroinstallation samt Zubehör,
 - Elektrische Teile von Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage
- Hauswasseranlagen bzw. -pumpen sowie Aufzügen,
- Elektrische Teile von Markisen, Jalousien, Rolläden, Außenantennen, Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen, Brandmelde- und Alarmanlagen;

Nicht versichert sind:

- Schäden an allen sonstigen angeschlossenen Einrichtungen und Verbrauchsgeräten,
- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung,
- Folgeschäden aller Art,
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.